



Merkblatt – Erdölraffinerie als zugelassenes Lager

EDV-Vorschriften für die periodische Meldung

EDV Vorschriften für die periodische Meldung von Erdölraffinerien als zugelassene Lager

1.	Allgemeines	3
1.1	Periodische Meldung (p.Mld)	3
1.2	Melde- und Steuerpflichtigen-Nummer.....	3
1.3	Nummerierung der Erdölraffinerien als zugelassene Lager.....	3
1.4	Artikel-Nummer.....	4
1.5	Datensatz (DS)	4
1.6	Plausibilität und Kontrolle der Daten	4
1.7	Reihenfolge der Datensätze in der periodischen Meldung	5
2.	Beschreibung der einzelnen Datensätze	5
2.1	Übersicht der Datensätze für die periodische Meldung	5
2.2	Eingänge in eine Erdölraffinerie als zugelassenes Lager	7
2.2.1	Eingang ab Zollgrenze (bzw. zugelassenem Empfänger) - DS 101	7
2.2.2	Eingang ab einem anderen zugelassenen Lager - DS 104	7
2.2.3	Eingang ab Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager - DS 105.....	8
2.2.4	Rücknahme aus dem freien Verkehr (ex zugelassenes Lager oder ex Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager) - DS 106.....	8
2.2.5	Rücknahme aus dem freien Verkehr ab Zollgrenze (ex Grenze) - DS 107	8
2.2.6	Eingang von Zusatzstoffen (Additiven), Farb- und Kennzeichnungstoffen - DS 108	9
2.3	Ausgänge aus der Erdölraffinerie.....	9
2.3.1	Ausgang in den freien Verkehr - DS 201	9
2.3.2	Ausgang nach einem anderen zugelassenen Lager - DS 202	10
2.3.3	Ausgang nach einem Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager - DS 203.....	10
2.3.4	Ausgang zur Ausfuhr DS 204.....	10
2.3.5	Ausgang mit Begleitschein für Flugtreibstoff und privilegierte Empfänger - DS 207	11
2.3.6	Andere Ausgänge (Schlamm, Warenprobe, Warenuntergang) - DS 208	11
2.3.7	Eigenverbrauch in der Erdölraffinerie- DS 209.....	11
2.3.8	Bestandaufhebung (Bsp. bei Betriebseinstellung der Erdölraffinerie) - DS 210.....	11
2.3.9	In der Erdölraffinerie verbrauchte Prozessenergie – DS 211	11
2.3.10	Ausgang von Schwefel und Bitumen aus der Erdölraffinerie – DS 212	12
2.3.11	In der Fackel der Erdölraffinerie verbrannte Gase – DS 213.....	12
2.3.12	Ausgang von Wasser und Sedimenten aus der Erdölraffinerie – DS 214.....	12
2.4	Produktumbuchungen in der Erdölraffinerie	12

2.4.1	Produktumbuchung in der Erdölraffinerie → Ausgang (Umwandlung von Kilogramm in Liter) – DS 311.....	12
2.4.2	Produktumbuchung in der Erdölraffinerie → Eingang (Umwandlung von Kilogramm in Liter) – DS 312.....	12
2.5	Lagerbestände in Erdölraffinerien.....	13
2.5.1	Erstbestand in einer neu als zugelassenes Lager bewilligten Erdölraffinerie - DS 500	13
2.5.2	Anfangsbestand - DS 501	13
2.5.3	Schlussbestand - DS 502	13
2.5.4	Fabrikationsverlust (Bestandesdifferenz „Fehlmenge“) - DS 503	14
2.5.5	Fabrikationsgewinn (Bestandesdifferenz „Mehrmenge“) - DS 504	14
2.5.6	Erstbestand Rohöl in Erdölraffinerie – DS 510.....	15
2.5.7	Anfangsbestand Rohöl in Erdölraffinerie – DS 511	15
2.5.8	Schlussbestand Rohöl in Erdölraffinerie – DS 512.....	15
2.6	Kontrolllinie - DS 519	15
3.	Korrekturmeldungen	15
3.1	Korrekturen mit Storno und Neubuchung.....	15
3.2	Korrekturen mit Storno.....	16
4.	Rücküberführungen von mit Begleitschein beförderten Waren.....	16
4.1	Vollständige Rücküberführungen	16
4.2	Teil-Rücküberführungen von mit Begleitschein beförderten Waren.....	17
5.	Matrix für die periodische Meldung der Erdölraffinerie als zugelassenes Lager.....	18
5.1	Datensätze Wareneingang	18
5.2	Datensätze Warenausgang	19
5.3	Datensätze Produktumbuchungen.....	21
5.4	Datensätze Warenbestand und Kontrolllinie	22
6.	Rekordbeschreibung für die Datenübermittlung.....	23
6.1	Erläuterungen und Standards	23
7.	Verzeichnis der Abkürzungen.....	24

EDV Vorschriften für die periodische Meldung von Erdölraffinerien als zugelassene Lager

Die Herstellung und Gewinnung von Waren, die dem MinöStG unterliegen, sowie die Lagerung unversteuerter Waren müssen in einem zugelassenen Lager (ZL) erfolgen.

Als ZL können bewilligt werden:

- Erdölraffinerien;
- andere Herstellungsbetriebe, in denen Waren, die dem MinöStG unterliegen, gewonnen oder erzeugt werden;
- Steuerfreilager.

Die vorliegenden Erläuterungen beziehen sich nur auf die periodische Meldung von Erdölraffinerien als zugelassene Lager.

1. Allgemeines

1.1 Periodische Meldung (p.Mld)

Die Meldungen müssen grundsätzlich mit EDV erstellt und übermittelt werden. Die elektronische Datenkommunikation erfolgt ausschliesslich über E-Mail. Die Ergebnisse der Warenbuchhaltung sind bis zum 10. Tag des Folgemonats dem BAZG zu melden. Die Meldungen umfassen den gesamten Warenverkehr und dies gesamten Bestände des vorangegangenen Kalendermonats (=Steuerperiode).

Auch wenn in der Erdölraffinerie während einer Steuerperiode keine effektiven oder buchmässigen Bewegungen stattgefunden haben, ist die periodische Meldung zu erstellen und mindestens Anfangs- und Endbestand zu melden.

1.2 Melde- und Steuerpflichtigen-Nummer

Importeure, die zur periodischen Steueranmeldung berechtigt sind, sowie zugelassene Lagerinhaber und Pflichtlagerhalter erhalten von dem BAZG eine individuelle Melde- und Steuerpflichtigen-Nummer (*Internet BAZG / Informationen Firmen / Steuern und Abgaben / Mineralölsteuer / Für Steuerpflichtige*):

- Melde-/Steuerpflichtige mit Waren, die gemäss elektronischem Zolltarif (Rubrik Bewilligung) der Bewilligung der CARBURA unterstellt sind:
 - vierstellige GEB-Nummer der CARBURA;
- andere Melde-/Steuerpflichtige:
 - fünfstellige Melde-/Steuerpflichtigen-Nummer des BAZG

Die erwähnten Melde-/Steuerpflichtigen-Nummern sind in der periodischen Meldung wie folgt anzugeben:

- per EDV gemäss Ziffer 6 „*Rekordbeschreibung für die Datenübermittlung*“ hiernach
- Form. 45.20 "periodische Meldung": Rubrik 7, Spalte „Nr. zugel. Lagerinhaber“

1.3 Nummerierung der Erdölraffinerien als zugelassene Lager

Jeder Erdölraffinerie als zugelassenes Lager wird von dem BAZG eine individuelle, vierstellige Lager-Nummer zugeteilt (*Internet BAZG / Informationen Firmen / Steuern und Abgaben / Mineralölsteuer / Für Steuerpflichtige*). Die Lager-Nummern sind in der periodischen Meldung wie folgt anzugeben:

- per EDV gemäss Ziffer 6 „*Rekordbeschreibung für die Datenübermittlung*“ hiernach
- Form. 45.20 "periodische Meldung": Rubrik 5

1.4 Artikel-Nummer

Im Mineralölsteuertarif sind die Waren nach der Nomenklatur des Zolltarifs bezeichnet. Zur Vereinfachung der Dateneingabe werden von den Melde- und Steuerpflichtigen und im EDV-System des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit anstelle der achtstelligen Zolltarifnummern und der dazugehörigen statistischen Schlüsselzahlen dreistellige, produktspezifische Artikel-Nummern verwendet. Die Artikel-Nummern sind in der periodischen Meldung wie folgt anzugeben:

- per EDV gemäss Ziffer 6 „Rekordbeschreibung für die Datenübermittlung“: hiernach
- Form. 45.20 "periodische Meldung": Rubrik 7, Spalte „Artikel-Nr.“

1.5 Datensatz (DS)

Jeder Geschäftsfall entspricht im EDV-System Mineralölsteuer einem Datensatz, mit dem der Geschäftsfall in der periodischen Meldung getrennt je zugelassener Lagerinhaber und Artikel gemeldet wird. Der verwendete Ausdruck "Geschäftsfall" bezieht sich jeweils auf die einzelne Warenbewegung.

1.6 Plausibilität und Kontrolle der Daten

Alle elektronisch übermittelten Daten werden von dem BAZG summarisch plausibilisiert. Werden anlässlich dieser Prüfung Fehler festgestellt, wird der Meldepflichtige benachrichtigt. Dieser hat die erforderlichen Korrekturen unverzüglich vorzunehmen und das gesamte Datenfile nochmals zu übermitteln. Dieser Vorgang wiederholt sich so lange, bis das System die Meldungen akzeptiert und in die Datenbank Mineralölsteuer (DB MinöSt) übernommen hat.

Die Plausibilität beschränkt sich auf Unvereinbarkeiten, die das System überprüfen kann, z. B.:

- Melde- und Steuerperiode;
- Lager-Nummern;
- Nummern der zugelassenen Lagerinhaber bzw. Pflichtlagerhalter;
- Datensatz-Nummern;
- Artikel-Nummern;
- Bestände;
- Steuerbeträge.

Prüfungen hinsichtlich der weiteren in den einzelnen Datensätzen gemachten Angaben, insbesondere bezüglich der Vergleiche von Meldungen und Gegenmeldungen, erfolgen in einem zweiten Schritt.

Beispiel: Wird eine Ware von einer Erdölraffinerie in ein anderes zugelassenes Lager befördert, meldet die versendende Erdölraffinerie in ihrer periodischen Meldung den Ausgang mit Datensatz 202, und das die Sendung empfangende zugelassene Lager meldet in seiner periodischen Meldung den Eingang der Ware mit Datensatz 104. Um den Vorgang identifizieren zu können, sind in beiden Datensätzen identische Zusatzangaben (Nummer des zugelassenen Lagers, Nummer des zugelassenen Lagerinhabers, Bewegungs-Nummer, Artikel-Nummer, Menge) zu machen. Stellt das System Unstimmigkeiten fest, klärt das BAZG die Differenzen ab. Die Meldepflichtigen haben sämtliche Auskünfte zu geben und Vorkehrungen zu treffen, damit Differenzen bereinigt werden können. Das BAZG veranlasst in der Regel die nötigen Korrekturen durch den Meldepflichtigen mit Storno/Neubuchung in der periodischen Meldung der nächsten Periode oder sie erlässt selber eine Verfügung zur Korrektur der periodischen Steueranmeldung über Steuernachbezug oder -rückerstattung.

1.7 Reihenfolge der Datensätze in der periodischen Meldung

Für die bessere Lesbarkeit (ist bei Systemausfall oder für die Fehlererueierung wichtig) wird empfohlen, folgende Reihenfolge der Datensätze stets einzuhalten:

POSITION	BESCHREIBUNG	DATENSÄTZE	SORTIERUNG
1	Erst- und Anfangsbestände	500, 501, 510, 511	Aufsteigend pro Z-Li-Nr.
2	Eingänge	101, 104-108, 312	Aufsteigend pro Z-Li-Nr.
3	Ausgänge	201-204, 207-214, 311	Aufsteigend pro Z-Li-Nr.
4	Schlussbestände und Differenzen	502-504, 512	Aufsteigend pro Z-Li-Nr.
5	Kontrolllinie	519	–

2. Beschreibung der einzelnen Datensätze

Nachfolgend werden die Geschäftsfälle einer Erdölraffinerie als zugelassene Lager aufgelistet.

Die Beschreibung der einzelnen Datensätze beschränkt sich aus Gründen der Lesbarkeit auf wichtige Zusatzinformationen. Für alle Datensätze gültige Angaben können der Liste in Ziffer 5 „Matrix für die periodische Meldung der Erdölraffinerie als ZL“ hiernach entnommen werden.

2.1 Übersicht der Datensätze für die periodische Meldung

DATENSATZ	BEWEGUNG	BESCHREIBUNG
Eingänge – Ziffer 2.2		
101	Grenze → Erdölraffinerie	Eingang ab Zollgrenze (bzw. zugelassenem Empfänger)
104	ZL → Erdölraffinerie	Eingang ab einem anderen zugelassenen Lager
105	Pfl-a → Erdölraffinerie	Eingang ab Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager
106	Rücknahme fV → Erdölraffinerie	Rücknahme aus dem freien Verkehr (ex zugelassenes Lager oder ex Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager)
107	Rücknahme ex Grenze → Erdölraffinerie	Rücknahme aus dem freien Verkehr ab Zollgrenze (ex Grenze)
108	Andere Eingänge → Erdölraffinerie	Eingang von Zusatzstoffe (Additive) die vor dem Zähler beigemischt werden.
Ausgänge – Ziffer 2.3		
201	Erdölraffinerie → Konsum	Ausgang in den freien Verkehr
202	Erdölraffinerie → ZL	Ausgang nach einem anderen zugelassenen Lager
203	Erdölraffinerie → Pfl-a	Ausgang nach einem Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager
204	Erdölraffinerie → Grenze (Ausfuhr)	Ausgang zur Ausfuhr

DATENSATZ BEWEGUNG		BESCHREIBUNG
Eingänge – Ziffer 2.2		
101	Grenze → Erdölraffinerie	Eingang ab Zollgrenze (bzw. zugelassenem Empfänger)
104	ZL → Erdölraffinerie	Eingang ab einem anderen zugelassenen Lager
105	Pfl-a → Erdölraffinerie	Eingang ab Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager
106	Rücknahme fV → Erdölraffinerie	Rücknahme aus dem freien Verkehr (ex zugelassenes Lager oder ex Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager)
107	Rücknahme ex Grenze → Erdölraffinerie	Rücknahme aus dem freien Verkehr ab Zollgrenze (ex Grenze)
207	Erdölraffinerie → 3M-Begleitschein	Ausgang mit Begleitschein für Flugtreibstoff und privilegierte Empfänger
208	Erdölraffinerie → Andere Ausgänge	Andere Ausgänge (Schlamm, Warenprobe, Warenuntergang)
209	Erdölraffinerie → Eigenverbrauch	Eigenverbrauch in der Erdölraffinerie
210	Erdölraffinerie → Bestandesaufhebung	Bestandaufhebung (z. B. bei Umwandlung in ein Steuerfreilager)
211	Erdölraffinerie → Prozessenergie	In Erdölraffinerie verbrauchte Prozessenergie
212	Erdölraffinerie → nicht MinöStG	Ausgang ab Erdölraffinerie von Schwefel und Bitumen
213	Erdölraffinerie → Fackel	In Erdölraffinerie in der Fackel verbrannte Gase
214	Erdölraffinerie → Wasser / Sediment	Ausgang ab Erdölraffinerie von Wasser und Sedimenten
Produktumbuchungen – Ziffer 2.4		
311	Erdölraffinerie Kilogramm / Liter (Ausgang)	Produktumbuchung "Ausgang" (Umwandlung von Kilogramm in Liter)
312	Erdölraffinerie Kilogramm / Liter (Eingang)	Produktumbuchung „Eingang“ (Umwandlung von Kilogramm in Liter)

Bestände – Ziffer 2.5		
500	Erdölraffinerie Erstbestand	Erstbestand in einer neu bewilligten Erdölraffinerie als ZL
501	Erdölraffinerie Anfangsbestand	Anfangsbestand
502	Erdölraffinerie Schlussbestand	Schlussbestand
503	Erdölraffinerie Fehlmenge (Differenz –)	Bestandesdifferenz Fehlmenge
504	Erdölraffinerie Mehrmenge (Differenz +)	Bestandesdifferenz Mehrmenge
510	Erdölraffinerie Rohöl Erstbestand	Erstbestand Rohöl in neu bewilligten Erdölraffinerie
511	Erdölraffinerie Rohöl Anfangsbestand	Bestand Rohöl zu Periodenbeginn
512	Erdölraffinerie Rohöl Endbestand	Bestand Rohöl zu Periodenende
Total Mengen – Ziffer 2.6		
519	Kontrolllinie	Mengentotal

2.2 Eingänge in eine Erdölraffinerie als zugelassenes Lager

Für jede Meldeperiode sind die Eingänge pro Lager für jeden Lagerinhaber und Artikel, je nach Geschäftsfall einzeln oder global, zu melden. Es gelten folgende Datensätze:

2.2.1 Eingang ab Zollgrenze (bzw. zugelassenem Empfänger) - DS 101

– Mit Begleitschein

Jeder Geschäftsfall ist als Einzelposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Datum der Einlagerung und als Bewegungs-Nummer die Veranlagungs- (Begleitschein)-Nummer. In der Meldung ist die im Begleitschein angegebene Menge zu übernehmen.

– Durch Rohrleitungen und Schiffslöschungen

Jeder Geschäftsfall ist als Einzelposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Datum der Einlagerung und als Bewegungs-Nummer die Veranlagungs-Nummer der Zollstelle. In der Meldung ist die in der Einfuhrzollanmeldung (e-dec) angegebene Menge zu übernehmen.

2.2.2 Eingang ab einem anderen zugelassenen Lager - DS 104

Jeder Geschäftsfall ist als Einzelposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Datum der Einlagerung und als Bewegungs-Nummer die Begleitschein-Nummer.

Als Meldepflichtigen-Nummer ist die Nummer des zugelassenen Lagerinhabers anzugeben, der die Ware in Empfang nimmt, und als Gegenmeldungs-Meldepflichtigen-Nummer die Nummer des versendenden zugelassenen Lagerinhabers zusammen mit dessen Gegenmeldungs-Lager-Nummer. In der Meldung ist die im Begleitschein angegebene Menge zu übernehmen.

2.2.3 Eingang ab Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager - DS 105

Jeder Geschäftsfall ist als Einzelposten zu melden.

Als Meldepflichtigen-Nummer ist die Nummer des zugelassenen Lagerinhabers anzugeben, der die Ware in Empfang nimmt, und als Gegenmeldungs-Meldepflichtigen-Nummer die Nummer des versendenden Pflichtlagerhalters zusammen mit dessen Gegenmeldungs-Lager-Nummer. Als Bewegungs-Datum gilt das Datum der Einlagerung und als Bewegungs-Nummer gilt die Begleitschein-Nummer. In der Meldung ist die im Begleitschein angegebene Menge zu übernehmen.

2.2.4 Rücknahme aus dem freien Verkehr (ex zugelassenes Lager oder ex Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager) - DS 106

Jeder Geschäftsfall ist als Einzelposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Datum der Einlagerung und als Bewegungs-Nummer die Nummer der Einlagerung.

Restmengen, die in die Erdölraffinerie rücküberführt werden, können mit der periodischen Steueranmeldung verrechnet, d.h. "entsteuert", werden (siehe auch Datensatz 603). Die Einlagerungsmenge gemäss Begleitdokument (Liefer-, Abladeschein usw.) muss in der Warenbuchhaltung im Eingang gebucht werden.

Die Steuerrückerstattung erfolgt in der Regel mit der periodischen Steueranmeldung (Datensatz 603); ein entsprechender Antrag kann auch mit separater Steueranmeldung an das BAZG gestellt werden.

Wird eine Vermischung aus Autobenzin (Artikel 201 oder 202) mit Dieselöl (Artikel 280) in eine Erdölraffinerie rücküberführt und in einen Dieselöl- Lagertank eingelagert, ist in der periodischen Meldung für jeden Artikel ein separater Datensatz 106 anzumelden. Die betreffenden Mengen ergeben sich aus der bekannten beigemischten Menge und dem anlässlich der Einlagerung vom Steuerpflichtigen festgestellten Volumen. In der gleichen periodischen Meldung ist der Anteil an Autobenzin mit Produktumbuchung (Datensätze 301/302) in Dieselöl umzuwandeln (als Teil des Globalpostens für die Meldeperiode). In der periodischen Steueranmeldung erfolgt die Entsteuerung des Gemischs getrennt nach den für Autobenzin und Dieselöl gültigen Steuersätzen. Für andere Anwendungsfälle gelten die Bestimmungen sinngemäss.

2.2.5 Rücknahme aus dem freien Verkehr ab Zollgrenze (ex Grenze) - DS 107

Jeder Geschäftsfall ist als Einzelposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Datum und als Bewegungs-Nummer die Nummer der Zollveranlagung.

Der Datensatz 107 kann nur angewendet werden, wenn es sich um Restmengen von an der Zollgrenze mit Lager-Code "2" zur Überführung in den freien Verkehr abgefertigter Ware handelt, die Rücknahme in eine Erdölraffinerie als zugelassenes Lager in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Einfuhrveranlagung erfolgt und die Ware in einen Lagertank zurückgepumpt wird.

Die Steuerrückerstattung erfolgt in der Regel mit der periodischen Steueranmeldung (Datensatz 643); ein entsprechender Antrag kann auch mit separater Steueranmeldung an das BAZG gestellt werden.

2.2.6 Eingang von Zusatzstoffen (Additiven), Farb- und Kennzeichnungsstoffen - DS 108

Die Geschäftsfälle einer Meldeperiode sind als ein Globalposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum ist das Abschluss-Datum (letzter Tag der Steuerperiode) anzugeben.

Meldung je Meldeperiode, zugelassener Lagerinhaber und mit Artikel 180.

Werden Zusatzstoffe (Additive), Farb- und Kennzeichnungsstoffe in einem Tank ausserhalb der Erdölraffinerie gelagert, sind deren Mengen in der Warenbuchhaltung nicht aufzuführen und demnach in der periodischen Meldung auch nicht zu melden.

Produkte, die im Lager oder bei der Auslagerung vor dem Zähler beigemischt wurden, sind in die Warenbuchhaltung aufzunehmen und in der periodischen Meldung der gleichen Meldeperiode mit Datensatz 108 als Globalposten unter der für das jeweilige Endprodukt zutreffenden Artikel-Nummer als Eingang zu melden.

2.3 Ausgänge aus der Erdölraffinerie

Für jede Meldeperiode sind die Auslagerungen für jeden zugelassenen Lagerinhaber und für jeden Artikel, je nach Geschäftsfall einzeln oder global, zu melden. Es gelten folgende Datensätze:

2.3.1 Ausgang in den freien Verkehr - DS 201

Die Geschäftsfälle einer Meldeperiode sind als ein Globalposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Abschluss-Datum (letzter Tag der Steuerperiode). Für Waren ab Erdölraffinerie ist zusätzlich eine Bewegungs-Nr. anzumelden.

Unter den Datensatz 201 fallen auch Lieferungen in den Eigenverbrauchstank (versteuerte Ware). Andere Lieferungen für den Eigenverbrauch fallen unter Datensatz 209.

Unter VRU-Code ist anzugeben, ob die Benzingasrückgewinnung anlässlich der Auslagerung gewährleistet war. Gleichzeitig ist mit Verkehrszweig-Nummer (VKZ) anzugeben, ob das Autobenzin in ein Tankfahrzeug oder einen Bahnkesselwagen verladen wurde. War die Benzingasrückgewinnung nicht oder nicht während der gesamten Steuerperiode gewährleistet und wurden während einer Steuerperiode Waren sowohl in Tankfahrzeuge als auch in Bahnkesselwagen verladen, sind die betreffenden Mengen separat mit der gleichen Datensatz-Nummer auszuweisen. Auch Eichungen berechtigen zum VRU-Abzug.

Es gibt demnach folgende Möglichkeiten (auch kumuliert):

– Autobenzin:

- VRU-Code 1 mit VKZ 20: Rückgewinnung gewährleistet, Verlad in Bahnkesselwagen
- VRU-Code 1 mit VKZ 30: Rückgewinnung gewährleistet, Verlad in Tankfahrzeuge
- VRU-Code 0: Rückgewinnung nicht gewährleistet

– andere Waren:

- VRU-Code 0: in jedem Fall angeben

Verfügt eine Erdölraffinerie nicht über eine eigene Benzingasrückgewinnungsanlage, sondern nur über einen sogenannten Gasspeicher, sind in der periodischen Meldung folgende VRU-Codes möglich:

- **Gasspeicher an Benzingasrückgewinnungsanlage eines anderen zugelassenen Lagers angeschlossen:**
 - Rückgewinnung gewährleistet: VRU-Code 1
 - Rückgewinnung nicht gewährleistet: VRU-Code 0
- **Gasspeicher an Benzingasrückgewinnungsanlage angeschlossen, die ausserhalb eines zugelassenen Lagers liegt:**
 - VRU-Code 0
- **Gasspeicher nicht an eine Benzingasrückgewinnungsanlage angeschlossen:**
 - VRU-Code 0

Sind einer Erdölraffinerie mit Benzingasrückgewinnungsanlage Gasspeicher von anderen Lagern als zugelassene Lager (Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager, Händler-, Privatlager) angeschlossen, besteht für die betreffenden Mengen an rückverflüssigtem Autobenzin in der periodischen Meldung keine Abzugsmöglichkeit. Die Steuerrückerstattung ist ausgeschlossen.

Ist eine Erdölraffinerie mit einer „VPS“-Anlage ausgestattet, so muss generell der VRU-Code „0“ angegeben werden. Die Rückerstattung wird im Nachhinein aufgrund des periodisch bei dem BAZG eingereichten Gesuches gewährt.

2.3.2 Ausgang nach einem anderen zugelassenen Lager - DS 202

Jeder Geschäftsfall ist als Einzelposten zu melden.

Als Meldepflichtigen-Nummer ist die Nummer des zugelassenen Lagerinhabers anzugeben, der die Ware versendet, und als Gegenmeldungs-Meldepflichtigen-Nummer die Nummer des zugelassenen Lagerinhabers, der die Ware in Empfang nimmt, zusammen mit dessen Gegenmeldungs-Lager-Nummer. Als Bewegungs-Datum gilt das Datum der Auslagerung und als Bewegungs-Nummer die Begleitschein-Nummer.

2.3.3 Ausgang nach einem Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager - DS 203

Jeder Geschäftsfall ist als Einzelposten zu melden.

Als Meldepflichtigen-Nummer ist die Nummer des zugelassenen Lagerinhabers anzugeben, der die Ware versendet, und als Gegenmeldungs-Meldepflichtigen-Nummer die Nummer des Pflichtlagerhalters, der die Ware in Empfang nimmt, zusammen mit dessen Gegenmeldungs-Lager-Nummer. Als Bewegungs-Datum gilt das Datum der Auslagerung und als Bewegungs-Nummer gilt die Begleitschein-Nummer.

2.3.4 Ausgang zur Ausfuhr DS 204

Jeder Geschäftsfall ist als Einzelposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Datum der Auslagerung und als Bewegungs-Nummer die Nummer der Ausfuhrzollanmeldung (e-dec oder NCTS).

Der Datensatz 204 ist ebenfalls anwendbar, wenn Lieferungen von der Erdölraffinerie nach Samnaun (ins Zolllausland) verschoben wird.

2.3.5 Ausgang mit Begleitschein für Flugtreibstoff und privilegierte Empfänger - DS 207

Jeder Geschäftsfall ist als Einzelposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum ist das Auslagerungs-Datum, und als Bewegungs-Nummer ist die Nummer des Begleitscheins anzugeben.

2.3.6 Andere Ausgänge (Schlamm, Warenprobe, Warenuntergang) - DS 208

Jeder Geschäftsfall ist als Einzelposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Datum der Auslagerung, und als Bewegungs-Nummer ist die Dossier- bzw. Referenz-Nummer anzugeben.

2.3.7 Eigenverbrauch in der Erdölraffinerie- DS 209

Die Geschäftsfälle einer Meldeperiode sind als ein Globalposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Abschluss-Datum (letzter Tag der Steuerperiode). Für Waren ab Erdölraffinerie ist zusätzlich eine Bewegungs-Nr. anzumelden.

Dieser Datensatz wird für Fälle angewendet, in denen die Ware direkt ab Lagertank dem Verbrauch (Heizung, Zapfsäule, usw.) zugeführt und mit Volumenzählern laufend erfasst wird. Andere Lieferungen für den Eigenverbrauch fallen unter den Datensatz 201.

Sind für die Betankung der Fahrzeuge und für den Eigenverbrauch von flüssigen Brennstoffen separate Tanks mit der Bezeichnung "VERSTEUERT" vorhanden, können die betreffenden Lieferungen mit Datensatz 201 gemeldet werden.

Unter VRU-Code ist anzugeben, ob die Benzingasrückgewinnung anlässlich der Auslagerung gewährleistet war. War die Benzingasrückgewinnung nicht oder nicht während der gesamten Steuerperiode gewährleistet, sind die betreffenden Mengen separat mit der gleichen Datensatz-Nummer auszuweisen. Es gibt demnach folgende Möglichkeiten (auch kumuliert):

- **Autobenzin:**
 - VRU-Code 1 mit VKZ 30: Rückgewinnung gewährleistet, Verlad in Tankfahrzeuge
 - VRU-Code 0: Rückgewinnung nicht gewährleistet
- **andere Waren:**
 - In jedem Fall VRU-Code 0 angeben

2.3.8 Bestandaufhebung (Bsp. bei Betriebseinstellung der Erdölraffinerie) - DS 210

Jeder Geschäftsfall ist als Einzelposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Abschluss-Datum (letzter Tag der Steuerperiode).

Bei Betriebseinstellung einer Erdölraffinerie sind die Restmengen als Manövriermenge mit Datensatz 201 zur Besteuerung anzumelden. Der am letzten Tag der Meldeperiode mit Datensatz 502 anzumeldende Endbestand im Steuerfreilager beträgt zum Zeitpunkt der Aufhebung bei jedem der Artikel des zugelassenen Lagerinhabers "0".

2.3.9 In der Erdölraffinerie verbrauchte Prozessenergie – DS 211

Die steuerfreie Prozessenergie einer Meldeperiode ist als ein Globalposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Abschluss-Datum (letzter Tag der Steuerperiode).

Mit Datensatz 211 wird die in der Erdölraffinerie verwendete steuerfreie Prozessenergie angemeldet. Nicht steuerfreie Prozessenergie ist mit Datensatz 201 bzw. 209 zu melden.

2.3.10 Ausgang von Schwefel und Bitumen aus der Erdölraffinerie – DS 212

Die Vorgänge einer Meldeperiode sind pro Datensatz als ein Globalposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Abschluss-Datum (letzter Tag der Steuerperiode).

Die Mengen sind in Liter anzugeben. Für die einzelnen Produkte anzuwendende Dichten werden nach Rücksprache mit dem Erdölraffineriebetreiber festgelegt.

2.3.11 In der Fackel der Erdölraffinerie verbrannte Gase – DS 213

Die Vorgänge einer Meldeperiode sind pro Datensatz als ein Globalposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Abschluss-Datum (letzter Tag der Steuerperiode).

Die Mengen sind in Liter anzugeben. Für die einzelnen Produkte anzuwendende Dichten werden nach Rücksprache mit dem Erdölraffineriebetreiber festgelegt.

2.3.12 Ausgang von Wasser und Sedimenten aus der Erdölraffinerie – DS 214

Die Vorgänge einer Meldeperiode sind pro Datensatz als ein Globalposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Abschluss-Datum (letzter Tag der Steuerperiode).

Die Mengen sind in Liter anzugeben. Für die einzelnen Produkte anzuwendende Dichten werden nach Rücksprache mit dem Erdölraffineriebetreiber festgelegt.

2.4 Produktumbuchungen in der Erdölraffinerie

Für jede Meldeperiode sind die Produktumbuchungen für den zugelassenen Lagerinhaber und für jeden Artikel, je nach Geschäftsfall einzeln oder global, zu melden. Es gelten folgende Datensätze:

2.4.1 Produktumbuchung in der Erdölraffinerie → Ausgang (Umwandlung von Kilogramm in Liter) – DS 311

Jeder Geschäftsfall ist als Einzelposten zu melden.

Als Artikel-Nummer, Bewegungs-Datum und Bewegungs-Nummer sind die gleichen Daten wie im Ausgangs-Datensatz anzugeben.

Einzelne gemäss Mineralölsteuertarif einem Steuersatz je 1000 kg Eigenmasse unterliegende Artikel sind in der periodischen Meldung zusätzlich zur Ausgangsmeldung (Datensätze 201, 202, 203, 204, 209 oder 211) mit Hilfe des Datensatzes 311 noch von Kilogramm in Liter umzuwandeln. Es betrifft dies u.a. die Artikel Heizöl mittel/schwer und Gas, das bei der Verarbeitung von Erdöl anfällt (Umrechnung mit dem für den Artikel zutreffenden Faktor/Dichte).

Der Datensatz 311 ist in der periodischen Meldung unmittelbar folgend auf den Datensatz der Ausgangsmeldung anzugeben, für den die Mengenumwandlung von Kilogramm in Liter erforderlich ist.

2.4.2 Produktumbuchung in der Erdölraffinerie → Eingang (Umwandlung von Kilogramm in Liter) – DS 312

Jeder Geschäftsfall ist als Einzelposten zu melden.

Als Artikel-Nummer, Bewegungs-Datum und Bewegungs-Nummer sind die gleichen Daten wie im Eingangs-Datensatz anzugeben.

Einzelne gemäss Mineralölsteuertarif einem Steuersatz je 1000 kg Eigenmasse unterliegende Artikel sind in der periodischen Meldung zusätzlich zur Eingangsmeldung (Datensätze 101, 104, 105 oder 106) mit Hilfe des Datensatzes 312 noch von Kilogramm in Liter umzuwandeln.

Es betrifft dies u.a. die Artikel Heizöl mittel und schwer, das eingelagert wird (Umrechnung mit der für den Artikel zutreffenden Dichte).

Der Datensatz 312 ist in der periodischen Meldung unmittelbar folgend auf den Datensatz der Eingangsmeldung anzugeben, für den die Mengenumwandlung von Kilogramm in Liter erforderlich ist.

2.5 Lagerbestände in Erdölraffinerien

Für jede Meldeperiode sind die Bestände pro Lager (buchmässig oder effektiv) für jeden Artikel des zugelassenen Lagerinhabers zu melden.

Es sind sämtliche sich zu Beginn und am Ende der Meldeperiode in der Erdölraffinerie befindlichen, der MinöSt unterliegenden Waren zu erfassen. Nicht zum Bestand zählen u.a.:

- Produkte in Eigenverbrauchstanks (bereits versteuert);
- Additive für die Beimischung in Brenn- und Treibstoffen;
- Farb- und Kennzeichnungstoffe für Heizöl.

Bestandesdifferenzen sind Differenzen zwischen dem buchmässigen und dem effektiven Bestand. In Erdölraffinerie entsprechen die Lagerdifferenzen dem Fabrikationsüberschuss bzw. -verlusten.

Mindestens per 31.12. sind der gemessene effektive Lagerbestand und die Bestandesdifferenz (–/+) mit Datensatz 503 beziehungsweise 504 in der periodischen Meldung anzumelden.

2.5.1 Erstbestand in einer neu als zugelassenes Lager bewilligten Erdölraffinerie - DS 500

Als Bewegungs-Datum gilt der erste Tag der Melde- bzw. Steuerperiode (in der Regel erster Tag des Kalendermonats).

Dieser Datensatz wird ausschliesslich für die erstmalige Anmeldung von Anfangsbeständen in Erdölraffinerien verwendet, die auf den Beginn einer neuen Meldeperiode den Status als zugelassenes Lager erhalten.

Mit Datensatz 500 sind die effektiven Bestände für den zugelassenen Lagerinhaber und jeden Artikel zu melden. Anfangsbestände aller weiteren Melde- bzw. Steuerperioden sind mit Datensatz 501 anzumelden.

Endbestände und Lagerdifferenzen sind auch im ersten Berichtsmonat nach Bewilligungerteilung mit den Datensätzen 502, 503 bzw. 504 zu melden.

2.5.2 Anfangsbestand - DS 501

Als Bewegungs-Datum gilt der erste Tag der Melde- bzw. Steuerperiode (in der Regel erster Tag des Kalendermonats).

Der Anfangsbestand entspricht in jedem Fall dem Schlussbestand der vorherigen Steuerperiode.

Wird für den zugelassenen Lagerinhaber ein neuer Artikel aufgenommen, ist dessen Anfangsbestand (Menge "0") mit Datensatz 501 zu melden.

2.5.3 Schlussbestand - DS 502

Als Bewegungs-Datum gilt der letzte Tag der Melde- bzw. Steuerperiode (in der Regel letzter Tag des Kalendermonats).

Der Schlussbestand wird in die nächste Meldeperiode als Anfangsbestand übertragen.

2.5.4 Fabrikationsverlust (Bestandesdifferenz „Fehlmenge“) - DS 503

Als Bewegungs-Datum gilt der letzte Tag der Melde- bzw. Steuerperiode (in der Regel letzter Tag des Kalendermonats).

Fabrikationsverluste werden wie folgt berechnet:

Anfangsbestand (Datensatz 500 bzw. 501 und 511)
+ Eingänge (inkl. Produktumbuchungen)
- Ausgänge (gemäss Zähler; inkl. Produktumbuchungen)
- Prozessenergie
- Schwefel, Bitumen
- in der Fackel verbrannte Gase
- Wasser, Sediment

= buchmässiger Schlussbestand
- effektiver Schlussbestand (Datensatz 502 und 512)

= Fabrikationsverlust

Der Fabrikationsverlust wird mit Datensatz 503 gemeldet. Der Effektivbestand ist monatlich zu messen und in der periodischen Meldung anzumelden. Das BAZG entscheidet über die Steuererhebung auf Fabrikationsverlusten.

Entspricht der Buchbestand dem Effektivbestand, ist der Datensatz 503 mit der Menge „0“ zu melden.

2.5.5 Fabrikationsgewinn (Bestandesdifferenz „Mehrmenge“) - DS 504

Als Bewegungs-Datum gilt der letzte Tag der Melde- bzw. Steuerperiode (in der Regel letzter Tag des Kalendermonats). Die Fehl- und Mehrmengen werden nur zusammen mit dem Effektivbestand gemeldet.

Fabrikationsgewinne werden wie folgt berechnet:

Anfangsbestand (Datensatz 500 bzw. 501 und 511)
+ Eingänge (inkl. Produktumbuchungen)
- Ausgänge (gemäss Zähler; inkl. Produktumbuchungen)
- Prozessenergie
- Schwefel, Bitumen
- in der Fackel verbrannte Gase
- Wasser, Sediment

= buchmässiger Schlussbestand
- effektiver Schlussbestand (Datensatz 502 und 512)

= Fabrikationsgewinn

Der Fabrikationsgewinn wird mit Datensatz 504 gemeldet. Der Effektivbestand ist monatlich zu messen und in der periodischen Meldung anzumelden.

Entspricht der Buchbestand dem Effektivbestand, ist der Datensatz 503 mit der Menge „0“ zu melden.

2.5.6 Erstbestand Rohöl in Erdölraffinerie – DS 510

Dieser Datensatz wird ausschliesslich für die erstmalige Anmeldung von Anfangsbeständen in Erdölraffinerien verwendet, die auf den Beginn einer neuen Meldeperiode den Status als zugelassenes Lager erhalten. Die Angaben sind aus statistischen Gründen erforderlich.

Als Bewegungs-Datum gilt der erste Tag der Melde- bzw. Steuerperiode (in der Regel erster Tag des Kalendermonats).

Mit Datensatz 510 sind die effektiven Rohöl-Bestände zu melden. Anfangsbestände aller weiteren Melde- bzw. Steuerperioden sind mit Datensatz 511 anzumelden.

Der Rohöl-Endbestand ist auch im ersten Berichtsmonat nach Bewilligungserteilung mit dem Datensätzen 512 zu melden.

2.5.7 Anfangsbestand Rohöl in Erdölraffinerie – DS 511

Aus statistischen Gründen ist der Anfangsbestand an Rohöl in der Erdölraffinerie zu melden. Die Angaben dienen zur Ermittlung der verarbeiteten Rohölmenge und Berechnung des Fabrikationsverlustes.

Als Bewegungs-Datum gilt der erste Tag der Melde- bzw. Steuerperiode (in der Regel erster Tag des Kalendermonats).

2.5.8 Schlussbestand Rohöl in Erdölraffinerie – DS 512

Aus statistischen Gründen ist der Schlussbestand an Rohöl in der Erdölraffinerie zu melden. Die Angaben dienen zur Ermittlung der verarbeiteten Rohölmenge und Berechnung des Fabrikationsverlustes.

Als Bewegungs-Datum gilt der letzte Tag der Melde- bzw. Steuerperiode (in der Regel letzter Tag des Kalendermonats).

2.6 Kontrolllinie - DS 519

Als Bewegungs-Datum gilt der letzte Tag der Melde- bzw. Steuerperiode (in der Regel letzter Tag des Kalendermonats).

Für die EDV-mässige Prüfung der gemeldeten Mengen ist in der periodischen Meldung auch das Total aller Mengen anzugeben. Hierzu werden sämtliche gemeldeten Mengen (Eingangsmengen, Ausgangsmengen, Produktumbuchungen, buchmässige Bewegungen, Anfangs-, Schlussbestände, Differenzen, Storni und Neubuchungen) aller Artikel des zugelassenen Lagerinhabers summiert, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Angaben in Liter oder Kilogramm handelt.

3. Korrekturmeldungen

3.1 Korrekturen mit Storno und Neubuchung

In der periodischen Meldung der laufenden bzw. vorausgegangenen Steuerperiode unrichtig angemeldete Ein- und Ausgänge sind mit Storno (Minusposten) und Neubuchung (Plusposten aufgrund von Storno) anzumelden. Im Feld "Storno-Code" sind sie mit dem Buchstaben "S" bzw. "N" zu bezeichnen. Differenz-Korrekturen (z.B. von Teilmengen, usw.) sind nicht gestattet.

Die Korrektur von Datensätzen mit Storno und Neubuchung ist auch zu verwenden in Fällen, wo die mit Begleitschein für die Beförderung in ein anderes Lager bestimmte Waren aus irgendwelchen Gründen nicht beim ursprünglich vorgesehenen, sondern bei einem anderen Lager (zugelassenes Lager, Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager) abgeladen werden. Das gleiche Vorgehen ist zu wählen, wenn die Waren an einen anderen als den ursprünglich vorgesehenen Melde-/Steuerpflichtigen (zugelassener Lagerinhaber/Pflichtlagerhalter) gehen.

Es ist nach folgendem Schema vorzugehen:

- der Stornoposten ist für den betreffenden zugelassenen Lagerinhaber, mit den identischen Angaben der laufenden bzw. vorausgegangenen Steuerperiode, gesondert unter dem ursprünglichen Artikel aufzuführen und als solcher mit "S" zu bezeichnen;
- die dazugehörige Neubuchung (Plusposten) ist in der gleichen periodischen Meldung mit "N" bezeichnet aufzuführen.

Es ist zu beachten, dass Storno und Neubuchungen in der laufenden Periode nur als solche angemeldet werden können, wenn beide den gleichen Datensatz betreffen. Wurde z.B. irrtümlicherweise der Datensatz 401 anstelle des Datensatzes 201 angegeben, ist, sofern das System keine Handkorrekturen zulässt, ersterer zu stornieren (Datensatz mit "S" bezeichnen) und letzterer anschliessend ohne die Bezeichnung "N" in die periodische Meldung aufzunehmen. Für andere Anwendungsfälle gilt diese Regelung sinngemäss.

3.2 Korrekturen mit Storno

Ein- und/oder Ausgänge, die nie stattgefunden haben und irrtümlich in der periodischen Meldung aufgeführt wurden, sind mit Storno (Minusposten) anzumelden. Im Feld "Storno-Code" (gemäss Ziffer 5 „*Matrix für die periodische Meldung der Erdölraffinerie als ZL*“ hiernach) sind sie mit dem Buchstaben "S" zu bezeichnen. Diese Erledigungsart ist nur anwendbar in Fällen, in denen keine Warenbewegungen vorgekommen sind.

4. Rücküberführungen von mit Begleitschein beförderten Waren

4.1 Vollständige Rücküberführungen

Werden ursprünglich mit Begleitschein für die Beförderung in ein anderes Lager bestimmte Waren vollständig ins Abgangs-Lager rücküberführt (wegen Dispositionsfehler, Rückweisung der Sendung durch den Transporteur, defektem Fahrzeug usw.), ist dieser Vorgang in der periodischen Meldung wie folgt mit insgesamt vier Datensätzen anzumelden. Das Beispiel ist für andere Anwendungsfälle sinngemäss gültig:

1. Ausgang aus der Erdölraffinerie (Lager-Nr. 4057):

Die Beförderung (hier vom 10. Januar 2013) ist mit Datensatz 202 so anzumelden, wie sie ursprünglich vom versendenden Meldepflichtigen (1489) beabsichtigt war, mit der Gegenmeldungs-Lager-Nummer (5989) und Gegenmeldungs-Meldepflichtigen-Nummer (1057) des vorgesehenen Empfängers.

4057 202 1489 10012013 47784 280 12000 5989 1057

2. Stornierung des Ausgangs aus der Erdölraffinerie (Lager-Nr. 4057):

Die identischen Angaben des als Ausgang gemeldeten Datensatzes 202 sind zu wiederholen. Zusätzlich erfolgt unter der Rubrik S/N der Eintrag „S“.

4057 202 1489 10012013 47784 280 12000 5989 1057 S

3. Korrektur Ausgang aus der Erdölraffinerie (Lager-Nr. 4057):

Die Anmeldung der Beförderung wird mit Datensatz 202 richtiggestellt. Als Lager- und Meldepflichtigen-Nummer bzw. als Gegenmeldungs-Lager- und Gegenmeldungs-Meldepflichtigen-Nummer ist der versendende Meldepflichtige (1489) anzugeben. Zusätzlich erfolgt unter der Rubrik S/N der Eintrag "N".

4057 202 1489 10012013 47784 280 12000 4057 1489 N

4. Eingang (Rücküberführung) in die Erdölraffinerie (Lager-Nr. 4057):

Der Eingang der Ware in die Erdölraffinerie ist mit Datensatz 104 anzumelden. Als Lager- und Meldepflichtigen-Nummer bzw. als Gegenmeldungs-Lager- und Gegenmeldungs-Meldepflichtigen-Nummer ist der versendende Meldepflichtige (1489) anzugeben.

4057 104 1489 11012013 47784 280 12000 4057 1489

4.2 Teil-Rücküberführungen von mit Begleitschein beförderten Waren

Werden die ursprünglich mit Begleitschein für die Beförderung in ein anderes Lager bestimmten Waren nur teilweise ins Abgangs-Lager rücküberführt (wegen Unfall oder anderer nicht vorhersehbarer Ereignisse), ist dieser Vorgang in der periodischen Meldung wie folgt mit insgesamt vier Datensätzen anzumelden (Datensätze gemäss Ziffer 4.1 hiervor, Schritte 1 bis 3 sind unverändert anwendbar):

4. Eingang (Teil-Rücküberführung) in die Erdölraffinerie (Lager-Nr. 4057):

Der Eingang der Ware in die Erdölraffinerie ist mit Datensatz 104 anzumelden. Als Lager- und Meldepflichtigen-Nummer bzw. als Gegenmeldungs-Lager- und Gegenmeldungs-Meldepflichtigen-Nummer ist der versendende Meldepflichtige (1489) anzugeben.

4057 104 1489 13012003 47784 280 8000 4057 1489

Der nicht rücküberführte Teil der Ware (im vorliegenden Beispiel: 4'000 Liter) ist in der periodischen Steueranmeldung mit den Datensätzen 801 ff. und den entsprechenden Steuersatz-Codes anzumelden.

5. Matrix für die periodische Meldung der Erdö Raffinerie als zugelassenes Lager

5.1 Datensätze Wareneingang

Feldname	Datentyp	Länge	Datensätze						Bemerkungen
Meldung			101	104	105	106	107	108	
Periode/Monat	Date	8	■	■	■	■	■	■	letzter Tag der Meldeperiode
Lager-Nr.	Integer	6	■	■	■	■	■	■	Lager-Nr. (Erdö Raffinerie)
Datensatz-Nr.	Integer	3	■	■	■	■	■	■	
Melde-/Steuerpfl.-Nr.	Integer	6	■	■	■	■	■	■	Z-Li-Nr. (im eigenen Lager)
Bewegungs-Datum	Date	8	■	■	■	■	■	■	Einlagerungs-Datum
Bewegungs-Nr.	Char	10	■	■	■	■	■		Einlagerungs-Nr.
Artikel-Nr.	Integer	5	■	■	■	■	■	■	
Menge	Integer	11	■	■	■	■	■	■	in Liter bei 15 °C oder in Kilogramm
Zollstelle-Nr.	Integer	4	■				■		statistische Nr. der Einfuhrzollstelle
VKZ-Nr. (Verkehrszweig) ¹	Integer	3							Angabe nur wenn VRU-Code = 1
GM-Lager-Nr. ²	Integer	6		■	■				(ZL/Pfl-a)-Nr. (anderes Lager)
GM-Melde-/Steuerpfl.-Nr.	Integer	6		■	■				(Z-Li/Pfl-h)-Nr. (anderes Lager)
GM-Artikel-Nr.	Integer	5							
VRU-Code ³	Integer	1							Benzinrückgewinnung
Storno-Code	Char	1	■	■	■	■	■	■	Storno = S, Neubuchung = N, andere: NULL

¹ VKZ-Nr. 20 = Bahntransport / 30 = Strassentransport

² GM = Gegenmeldung

³ VRU-Code: 1 = Benzinrückgewinnung gewährleistet
0 = Benzinrückgewinnung nicht gewährleistet

5.2 Datensätze Warenausgang

Feldname	Datentyp	Länge	Datensätze						Bemerkungen
			201	202	203	204	207	208	
Meldung			■	■	■	■	■	■	
Periode/Monat	Date	8	■	■	■	■	■	■	letzter Tag der Meldeperiode
Lager-Nr.	Integer	6	■	■	■	■	■	■	Lager-Nr. (Erdölraffinerie)
Datensatz-Nr.	Integer	3	■	■	■	■	■	■	
Melde-/Steuerpfl.-Nr.	Integer	6	■	■	■	■	■	■	Z-Li-Nr. (im eigenen Lager)
Bewegungs-Datum	Date	8	■	■	■	■	■	■	Auslagerungs-Datum
Bewegungs-Nr.	Char	10		■	■	■	■	■	Auslagerungs-Nr./Begleitschein-Nr.
Artikel-Nr.	Integer	5	■	■	■	■	■	■	
Menge	Integer	11	■	■	■	■	■	■	in Liter bei 15 °C oder in Kilogramm
Zollstelle-Nr.	Integer	4				■	4		statistische Nr. der Zollstelle
VKZ-Nr. (Verkehrszweig) ⁵	Integer	3	■						Angabe nur wenn VRU-Code = 1
GM-Lager-Nr. ⁶	Integer	6		■	■				(ZL/Pfl-a)-Nr. (anderes Lager)
GM-Melde-/Steuerpfl.-Nr.	Integer	6		■	■				(Z-Li/Pfl-h)-Nr. (anderes Lager)
GM-Artikel-Nr.	Integer	5							
VRU-Code ⁷	Integer	1	■						Benzinrückgewinnung
Storno-Code	Char	1	■	■	■	■	■	■	Storno = S, Neubuchung = N, andere: NULL

⁴ nur bei Ausfuhr nach Samnaun verlangt

⁵ VKZ-Nr. 20 = Bahntransport / 30 = Strassentransport

⁶ GM = Gegenmeldung

⁷ VRU-Code: 1 = Benzinrückgewinnung gewährleistet
0 = Benzinrückgewinnung nicht gewährleistet

Feldname	Datentyp	Länge	Datensätze						Bemerkungen
			209	210	211	212	213	214	
Meldung									
Periode/Monat	Date	8	■	■	■	■	■	■	letzter Tag der Meldeperiode
Lager-Nr.	Integer	6	■	■	■	■	■	■	Lager-Nr. (Erdölraffinerie)
Datensatz-Nr.	Integer	3	■	■	■	■	■	■	
Melde-/Steuerpfl.-Nr.	Integer	6	■	■	■	■	■	■	Z-Li-Nr. (im eigenen Lager)
Bewegungs-Datum	Date	8	■	■	■	■	■	■	Auslagerungs-Datum
Bewegungs-Nr.	Char	10			■				Auslagerungs-Nr.
Artikel-Nr.	Integer	5	■	■	■	■	■	■	
Menge	Integer	11	■	■	■	■	■	■	in Liter bei 15 °C oder in Kilogramm
Zollstelle-Nr.	Integer	4							statistische Nr. der Zollstelle
VKZ-Nr. (Verkehrszweig) ⁸	Integer	3	■						Angabe nur wenn VRU-Code = 1
GM-Lager-Nr. ⁹	Integer	6							(ZL/Pfl-a)-Nr. (anderes Lager)
GM-Melde-/Steuerpfl.-Nr.	Integer	6							(Z-Li/Pfl-h)-Nr. (anderes Lager)
GM-Artikel-Nr.	Integer	5							
VRU-Code ¹⁰	Integer	1	■						Benzinrückgewinnung
Storno-Code	Char	1	■	■	■	■	■	■	Storno = S, Neubuchung = N, andere: NULL

⁸ VKZ-Nr. 20 = Bahntransport / 30 = Strassentransport

⁹ GM = Gegenmeldung

¹⁰ VRU-Code: 1 = Benzinrückgewinnung gewährleistet
0 = Benzinrückgewinnung nicht gewährleistet

5.3 Datensätze Produktumbuchungen

Feldname	Datentyp	Länge	Datensätze		Bemerkungen
Meldung			311	312	
Periode/Monat	Date	8	■	■	letzter Tag der Meldeperiode
Lager-Nr.	Integer	6	■	■	Lager-Nr. (Erdölraffinerie)
Datensatz-Nr.	Integer	3	■	■	
Melde-/Steuerpfl.-Nr.	Integer	6	■	■	Z-Li-Nr. (im eigenen Lager)
Bewegungs-Datum	Date	8	■	■	Datum der Produktumbuchung
Bewegungs-Nr.	Char	10	■	■	Nr. der Produktumbuchung
Artikel-Nr.	Integer	5	■	■	
Menge	Integer	11	■	■	in Liter bei 15 °C oder in Kilogramm
Zollstelle-Nr.	Integer	4			statistische Nr. der Zollstelle
VKZ-Nr. (Verkehrszweig) ¹¹	Integer	3			Angabe nur wenn VRU-Code = 1
GM-Lager-Nr. ¹²	Integer	6			(ZL/Pfl-a)-Nr. (anderes Lager)
GM-Melde-/Steuerpfl.-Nr.	Integer	6			(Z-Li/Pfl-h)-Nr. (anderes Lager)
GM-Artikel-Nr.	Integer	5			
VRU-Code ¹³	Integer	1			Benzinrückgewinnung
Storno-Code	Char	1	■	■	Storno = S, Neubuchung = N, andere: NULL

¹¹ VKZ-Nr. 20 = Bahntransport / 30 = Strassentransport

¹² GM = Gegenmeldung

¹³ VRU-Code: 1 = Benzinrückgewinnung gewährleistet
0 = Benzinrückgewinnung nicht gewährleistet

5.4 Datensätze Warenbestand und Kontrolllinie

Feldname	Datentyp	Länge	Datensätze								Bemerkungen
			500	501	502	503	504	511	512	519	
Meldung											
Periode/Monat	Date	8	■	■	■	■	■	■	■	■	letzter Tag der Meldeperiode
Lager-Nr.	Integer	6	■	■	■	■	■	■	■	■	Lager-Nr. (Erdölraffinerie)
Datensatz-Nr.	Integer	3	■	■	■	■	■	■	■	■	
Melde-/Steuerpfl.-Nr.	Integer	6	■	■	■	■	■	■	■		Z-Li-Nr. (im eigenen Lager)
Bewegungs-Datum	Date	8	■	■	■	■	■	■	■	■	Datum der Bestandesmeldung
Bewegungs-Nr.	Char	10									
Artikel-Nr.	Integer	5	■	■	■	■	■	■	■		
Menge	Integer	11	■	■	■	■	■	■	■	■	in Liter bei 15 °C oder in Kilogramm
Zollstelle-Nr.	Integer	4									statistische Nr. der Zollstelle
VKZ-Nr. (Verkehrszweig) ¹⁴	Integer	3									Angabe nur wenn VRU-Code = 1
GM-Lager-Nr. ¹⁵	Integer	6									(ZL/Pfl-a)-Nr. (anderes Lager)
GM-Melde-/Steuerpfl.-Nr.	Integer	6									(Z-Li/Pfl-h)-Nr. (anderes Lager)
GM-Artikel-Nr.	Integer	5									
VRU-Code ¹⁶	Integer	1									Benzinrückgewinnung
Storno-Code	Char	1									Storno = S, Neubuchung = N, andere: NULL

¹⁴ VKZ-Nr. 20 = Bahntransport / 30 = Strassentransport

¹⁵ GM = Gegenmeldung

¹⁶ VRU-Code: 1 = Benzinrückgewinnung gewährleistet
0 = Benzinrückgewinnung nicht gewährleistet

6. Rekordbeschreibung für die Datenübermittlung

Feld	Feldname	Datentyp	Pos.	Format	Länge	Bemerkungen
1	Periode/Monat	Date	1 bis 8	DDMMYYYY	8	letzter Tag der Melde-/Steuerperiode
2	Lager-Nr.	Integer	9 bis 14		6	Lager-Nr. (Erdölraffinerie)
3	Datensatz-Nr.	Integer	5 bis 17		3	
4	Meld.-/Steuerpfl.-Nr.	Integer	8 bis 23		6	(Z-Li/Pfl-h)-Nr.
5	Bewegungs-Datum	Date	4 bis 31	DDMMYYYY	8	(Ein-, Auslagerungs/ Veranlagungs/Abschluss)-Datum
6	Bewegungs-Nr.	Char	32 bis 41		10	Begleitschein-, Einlagerungs-, Auslagerungs-, Veranlagungs- Nr.
7	Artikel-Nr.	Integer	42 bis 46		5	
8	Menge	Integer	47 bis 57		11	in Liter bei 15 °C oder in Kilogramm (abhängig vom Artikel)
9	Zollstelle-Nr.	Integer	58 bis 61		4	statistische Nr. der Veranlagungsstelle (Ein-/Ausfuhrzollstelle)
10	VKZ-Nr. (Verkehrszweig)	Integer	62 bis 64		3	Angabe nur wenn VRU-Code = 1
11	GM-Lager-Nr.	Integer	65 bis 70		6	(ZL/Pfl-a)-Nr. (anderes Lager)
12	GM-Meld.-/Steuerpfl.-Nr.	Integer	71 bis 76		6	(Z-Li/Pfl-h)-Nr. (anderes Lager)
13	GM-Artikel-Nr.	Integer	77 bis 81		5	
14	VRU-Code	Integer	82		1	Benzinrückgewinnung gewährleistet = 1 Benzinrückgewinnung nicht gewährleistet = 0
15	Storno-Code	Char	83		1	S, N oder NULL (nicht ZERO; nur periodische Meldung)
16	Steuersatz-Code	Integer	84bis 86		3	(nur periodische Steueranmeldung)
17	Steuertotal	Number	87bis 99	13.2	13	9999999999.99 (nur periodische Steueranmeldung)
Totallänge Record					99	

Filename Beispiel periodische Meldung: **M004012.006:**
M = p. Mld / **004012** = Lager-Nr. / **006** = Periode (hier Juni)

6.1 Erläuterungen und Standards

- Datenformat: ASCII
- Charakterfelder sind linksbündig auszurichten
- Datumsformat: DD = Tag, MM = Monat, YYYY = Jahr
- Numerische Felder sind rechtsbündig auszurichten
- Numerische Felder sind bei fehlenden Stellen linksbündig mit Nullen zu ergänzen (Vornullen)
- Kommas, Hochkommas und Punkte (Dezimal-, Tausender- und Datums-Trennzeichen) sind nicht zu übermitteln

7. Verzeichnis der Abkürzungen

BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
CARBURA	Schweizerische Pflichtlagerorganisation für flüssige Treib- und Brennstoffe
DB MinöSt	Datenbank Mineralölsteuer
DS	Datensatz
e-dec	Elektronisches Zollanmeldeverfahren des BAZG für die Einfuhr
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
GM	Gegenmeldung
MinöSt	Mineralölsteuer
MinöStG	Mineralölsteuergesetz
NCTS	Neues computerisiertes Transitsystem
Pfl-a	Pflichtlager
Pfl-h	Pflichtlagerhalter
p.Mld	Periodische Meldung
p.Sta	Periodische Steueranmeldung
VKZ	Verkehrszweig
VPS	Benzingasverwertungsanlage (Vapour Processing System)
VRU	Benzingasrückgewinnungsanlage (Vapor Recovery Unit)
ZL	Zugelassenes Lager
Z-Li	Zugelassener Lagerinhaber